GEMEINDE

BORNHÖVED

KREIS SEGEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Maßstab 1 : 5000

TEIL I

M. 1:5000

Als nichtamtlich gemeinfrei veröffentlicht aufgrund des Genehmigungserlasses des M.d.I. von 6.7.99

See

B 430

Am Stromberg

Hornshof

Hohekamp

Sanden

Feldkamp

Gärtnersiedlung

Trappenkamp

Staatsforst

Neumünster

Bornhöved

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang ~~im Amtsbekanntmachungsblatt~~ vom ~~bis vom~~ / ~~durch Abdruck in der~~ / im amtlichen Bekanntmachungsblatt vom 01.04.1998 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 01.04. durchgeführt worden.
~~Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.04.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
~~Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.~~
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am 16.12.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, ~~Änderung / Ergänzung~~, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ~~Änderung / Ergänzung~~, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 09.01.1999 bis zum 08.02.1999 während der Dienststunden / ~~folgenden Zeiten~~ nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 17.12.1998 in der Zeitung KN/KK / ~~in den Zeitungen~~ bis zum ~~durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.03.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ~~Änderung / Ergänzung~~, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten
erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in
in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. v. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Der Flächennutzungsplan, ~~Änderung / Ergänzung~~, wurde am 09.03.1999 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen.
Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.03.1999 gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE BORNHÖVED DEN 20.5.99

BÜRGERMEISTER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / -voreggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, ~~Änderung / Ergänzung~~, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom 6.7.1999, az. IV 647-516.111-60.12 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche / sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, ~~Änderung / Ergänzung~~, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE BORNHÖVED DEN 29.9.99

BÜRGERMEISTER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom Az. bestätigt.

GEMEINDE BORNHÖVED DEN

BÜRGERMEISTER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, ~~Änderung / Ergänzung~~, im Umfang der Ziff. 9 sowie die Orte, bei der der Plan mit Datum während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.9.99 (vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden, in der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung / GO) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan, ~~Änderung / Ergänzung~~, ist mithin am 29.9.99 wirksam geworden.

GEMEINDE BORNHÖVED DEN 29.9.99

BÜRGERMEISTER
STELLVERTRETER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

- Gemeindegrenze,

Bauflächen, § 5 (2) 1 BauGB

- M Wohnbauflächen, § 1 (1) 1 BauNVO
- MI Gemischte Bauflächen, § 1 (1) 2 BauNVO
- GE Gewerbegebiete, § 8 BauNVO
- GI Industriegebiete, § 9 BauNVO
- SO Sondergebiete, die der Erholung dienen, § 10 BauNVO
  - Wochenendhausgebiet
  - Campingplatz
- SO Sonstige Sondergebiete, § 11 BauNVO
  - Gebiet 1: Betriebshof/Busdepot - Gebiet 2: Verbrauchermarkt

Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung: § 5 (2) 2 BauGB

- Schule,
- Kirche,
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, K=Kindergarten, B=Bürgerzentrum
- Feuerwehr,
- Post, Öffentliche Verwaltung,

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge, § 5 (2) 3 BauGB

- Mögliche Trasse der A 21,
- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen,
- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen, B=Bundesstraße, L=Landesstraße, K=Kreisstraße, GK=Gemeindeweg I. Klasse
- Sonstige örtliche Straßen und Wege,
- Wanderwege, Öffentliche Parkfläche,

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Zweckbestimmung: § 5 (2) 4 BauGB

- Elektrizität (Umspannwerk), T= Trafostation,
- Wasserwerk,
- Klärwerk,
- Altablagerungen,

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen: § 5 (2) 4 BauGB

- oberirdisch (z.B. 20 KV oder 110 KV-Freileitung mit Masthöhenordnern)

Grünfläche, § 5 (2) 5 BauGB
Zweckbestimmung:

- Parkanlage,
- Friedhof,
- Dauerkleingärten,
- Tennis,
- Spielplatz,
- Reitsportanlage,
- Zeltplatz,
- Wildpark,
- Badeplatz,
- Sportplatz,

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Wasserflächen, § 5 (2) 7 BauGB

- Fischteiche,
- Regenrückhaltebecken,
- Flüsse, Bäche, Vorfluter (mit Angabe der Abflußrichtung)

Flächen für die Landwirtschaft, § 5 (2) 9 BauGB

- Flächen für Wald, § 5 (2) 9 BauGB — Neuwaldbildung, § 5 (2) 9 BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 5 (2) 10 BauGB
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutz) § 5 (2) 6 BauGB
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, § 5 (2) 8 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Künftig fortfallende bauliche Anlage,

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Kulturdenkmal mit Nr. des Denkmalbuches, § 17 DSchG
- Eintrag des Kulturdenkmal mit Nr. der Landesaufnahme, § 17 DSchG
- Grabhügel,
- Standort einer mittelalterlichen Turmhügelburg,
- bronzezeitliches Gräberfeld,
- mittelalterlicher Siedlungsbereich,
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, § 5 (4) BauGB
  Schutzgebiete und Schutzobjekte
- L Landschaftsschutzgebiet, § 18 LNatSchG
- NG Naturdenkmal, § 19 LNatSchG
- B Geschützte Biotope, § 15a LNatSchG
- Erhaltungsschutzstreifen (50 m), § 11 LNatSchG und LVO über Erhaltungsschutzstreifen an Gewässern II. Ordnung
- Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone (Landesstraßen 20 m, Kreisstraßen 15 m, § 29 StraßG Bundesstraßen 20 m, Autobahnen 40 m, § 9 FStrG)
- Richtfunkfeld der Deutschen Telekom.

FORTSETZUNG:

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- (WS) Wasserschutzgebiet.
- Versorgungsbrunnen.

Flächen, die von der Genehmigung ausgenommen sind, gem. Verfügung des Innenministeriums vom 6.Juli 1999/ IV647-512.111-60.12 (Neu)

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG